Lane Medical Library

Aus dem Gerichtlich-Medizinischen Institut der Universität München
Direktor: Obermedizinalrat Dr. H. Merkel

„Familienmord oder erweiterter Selbstmord"

mit kasuistischen Beiträgen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde
der Medizinischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität München

vorgelegt von

Hedwig Knoop
aus Aurich (Ostfriesland)

1935

Buchdruckerei Beyer & Hausknecht K.-G., Bielefeld

Gedruckt mit Genehmigung der medizinischen Fakultät der Bayr. Ludwig-Maximilians-Universität zu München.

Referent: Prof. Dr. H. Merkel.

Meinem hochverehrten Lehrer
Herrn Prof. Dr. Hans Merkel
in Dankbarkeit gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154015_0121

Der Begriff „Familienmord oder erweiterter Selbstmord" wurde von Straßmann und Näcke geprägt. Man bezeichnet damit die Ereignisse, bei denen ein Selbstmörder ein oder mehrere Familienmitglieder tötet oder zu töten versucht. — Die Eltern beschließen in den Tod zu gehen und nehmen ihre Kinder, die gewöhnlich noch jung sind, die Geschehnisse teils nicht verstehen, teils zu schwach sind, um den Angriff auf ihr Leben abzuwehren, mit. Motiv der Ermordung der Kinder ist dann Liebe, nicht Haß oder Eigensucht. Deswegen ist die Tat nicht dem gemeinen Mord, begangen aus niedrigen Motiven, gleichzusetzen. Man kann in diesen Fällen von erweitertem Selbstmord sprechen, die Tötung des Kindes als Totschlag bezeichnen. Denn der § 211 lautet: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung mit Überlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft." — Die Überlegung ist die geistige Beschaffenheit, bei der sich der Täter der von der Handlung abhaltenden Motive bewußt ist und sie gegen die ihn zur Handlung drängenden Motive abwägt. — Diese geistige Beschaffenheit war in den Fällen von Familienmord durchschnittlich nicht vorhanden. Vielmehr traf hier der § 212 zu, der lautet: „Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, wird, wenn er die Tötung nicht mit Überlegung ausführte, wegen Totschlags mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft." Nach § 213 ist bei Totschlag sogar die Möglichkeit der Zubilligung mildernder Umstände im Gesetz vorgesehen. (Nicht aber bei Mord.)

In seltensten Fällen werden die Eltern von ihren Kindern getötet; dann handelt es sich gewöhnlich um einen gemeinen Mord. — Die Eltern stehen bei Ausführung der Tat gewöhnlich in einem Alter von 20 bis 40 Jahren. In diese Zeit fällt normaler Weise das Aufziehen der Kinder. Haben die Eltern das 40. Lebensjahr überschritten, sind die Kinder gewöhnlich erwachsen und haben das elterliche Haus meist bereits verlassen. Die Eltern gehören durchschnittlich den minderbemittelten Kreisen an. Die Fälle, bei denen der Mann seine Ehefrau tötete, dann anschließend Selbstmord verübt, sind bedeutend seltener als die Fälle, wo die Mutter mit ein oder mehreren Kindern in den Tod geht.

Nach Näcke richtete sich der Angriff des Mannes in 66 % der Fälle gegen die Frau, in 10 % gegen das Kind, in 6,4 % gegen beide. Vollständige Familenmorde lagen in 8,2 % der Fälle vor, diese wurden vor allem von geistig völlig normalen Menschen ausgeführt. Über die restlichen 9,4 % wurden keine Angaben gemacht. Die Hauptwaffen waren scharfe und stumpfe Schlagwerkzeuge, daneben Stich- und Schußwaffen, Werkzeuge, wie sie auch zum einfachen Selbstmord vom männlichen Geschlecht bevorzugt werden.

Bei den Frauen richtete sich 6 % der Angriffe gegen den Mann, dagegen 76,5 % gegen das Kind. Für die restlichen 17,5 % fehlen die Belege. Der Tod wurde durch Erhängen, Gifte, wie Kohlenoxyd enthaltende Gase, Säuren, Laugen usw., Ertränken, Schnittverletzungen bedingt. Auch wieder Mittel, die von Frauen zu Selbstmordzwecken verwandt werden.

Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß der Angriff des Mannes sich vor allem gegen die Frau, der der Frau sich gegen das Kind richtet. Erklärbar sind diese Zahlen aus den Motiven, dann auch aus der Tatsache, daß ein Erwachsener sich bei einem Mordversuch zur Wehr setzen wird, der bedrohte Mann z. B. seiner ihn angreifenden Frau durchschnittlich an Kräften überlegen ist, oder auch vergiftete Speisen nicht urteilslos zu sich nehmen wird, u. ä.

Das Motiv zur Tat beim Mann liegt häufig in Ehezwistigkeiten; er will sich seiner ihm lästig gewordenen Familie insbesondere der Ehefrau entledigen, da er ihrer überdrüssig ist. Häufig treibt die Geliebte den Mann zu dem Verbrechen an seiner Ehefrau an. In vereinzelten Fällen tötet der Vater sein kleines womöglich krankes Kind, das ihn durch Weinen und anspruchsvolle Pflege belästigt; das ältere Kind wird das Opfer sein, wenn es den Vater in unangenehmen Situationen überrascht, z. B. im Zusammensein mit der Geliebten.

Richtet sich der Angriff gegen Frau und Kind, so liegt häufig wirtschaftliche Not, unheilbare Krankheit vor, und andere Schwierigkeiten, denen der Mann nicht gewachsen ist. Im Einverständnis mit der Ehefrau, oft mit ihrer Beihilfe, bringt der Mann als der stärkere Teil zunächst seine Familie, dann sich selbst um. Häufig kommt es aber dabei nur zum Selbstmordversuch, der oft gar nicht ernsthaft gemeint ist.

Ist die Frau der angreifende Teil, so ist fast immer das Kind das Opfer. Meist handelt es sich um depressiv veranlagte Frauen, die durch Krankheit, Menstruation, Gravidität, Puerperium, familiäre Katastrophen (Ehezerrüttung!) aus ihrem seelischen Gleichgewicht gebracht sind und sich in dieser Weise entladen. Geistig normale Frauen würden mit diesen Schwierigkeiiten fertig werden können, aber eben die depressiv veranlagten Frauen versagen. Es sind durchschnittlich ordentliche, sonst nie mit dem Gesetz in Konflikt geratene Personen, gute Mütter, die nach ihrem eigenen Tode ihre Kinder nicht dem ungewissen, traurigen Schicksal der Mutterlosigkeit oder einem lieblosen, brutalen Vater ausliefern wollen.

Die Fälle sind kriminalpsychologisch und forensisch von großem Interesse, da der Selbstmord der Mutter häufig mißlingt, die Kinder jedoch sterben. Dieser Ausgang der Ereignisse ist hauptsächlich auf die Wahl des Mittels zurückzuführen: Die letale Giftdosis bei Kindern ist fast durchweg kleiner als die der Erwachsenen. Oft fehlt es auch den Frauen nach dem Töten der Kinder plötzlich an Energie, ihr schreckliches Werk zu Ende zu führen. Es ist dann auch schon durch die Tötung des Kindes zu einer Entspannung und Erschlaffung gekommen, besonders wenn die Tat im Affekt begangen wurde. Forensisch anders zu bewerten sind die Fälle

von Familienmord, wo es sich nicht um eine Tötung, sondern um einen Mord des Kindes aus anderen Motiven mit nachfolgendem vorgetäuschten oder echten Selbstmordversuch der Mutter handelt. — Ebenso wie die Fälle, in welchen bei dem Täter eine schwere Geisteskrankheit, wie Paranoia, Epilepsie, Alkoholismus nachweisbar waren, die Tat also im Dämmerzustand, besonders im Verfolgungswahn, begangen wurde. Derartige Fälle sollen im folgenden aber nicht berücksichtigt werden.

Da der überlebende Teil in diesen zu behandelnden Fällen die Mutter nachträglich wegen der teils gelungenen, teils versuchten Tötung ihrer Familienangehörigen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen wird, ist es natürlich von größter Wichtigkeit festzustellen, in welchem Geisteszustand die Frau sich vor, nach und bei Ausführung der Tat befunden hat. Die dazu nötigen klinischen Beobachtungen sind in den folgenden, aus dem Material des gerichtlich-medizinischen Instituts zur Verfügung gestellten Fällen immer durchgeführt worden.

Fall 1: (Gerichtliche Sektion am 27. XI. 22. L. L. 210.)

Täterin: 29 Jahre alte Frau S. ohne erbliche Belastung. Sie war immer etwas nervös, z. Zt. der Periode leicht gereizt, traurig, weinte viel. Im Anfang ihrer 1916 geschlossenen Ehe beging sie wegen eines nichtigen Streites mit ihrer Schwiegermutter einen Selbstmordversuch mit Leuchtgas. 1918 war sie kurz nach der Geburt ihres ersten Kindes wegen einer Nervenkrankheit nicht näher angegebener Art, wahrscheinlich Laktationspsychose, in ärztlicher Behandlung. Die anfangs gute Ehe wurde schlecht, da der Ehemann recht lieblos zu der Frau war, sie vernachlässigte, viel mit einem Freund zusammen war, der es mit der ehelichen Treue nicht genau nahm. Die Frau glaubte, von ihrem Mann betrogen zu werden; einen Beweis hatte sie freilich dafür nicht. Im Verlauf der sich immer wiederholenden Streitigkeiten sprach der Ehemann drei Tage vor der Tat von Ehescheidung. Frau S. grübelte jetzt über das Wort Ehescheidung nach, sie weinte viel, konnte nicht arbeiten und glaubte, jetzt bestimmt von ihrem Mann betrogen zu werden. Am Abend des dritten Tages faßte sie plötzlich den Entschluß, mit ihrem jüngsten, sechs Monate alten Kind aus dem Leben zu scheiden. Sie nahm Abschied von dem älteren, fünf Jahre alten Mädchen und dem jüngsten Kind, das sie deshalb in den Tod mitnehmen wollte, da „es krank sei und die Mutter nötig brauche". Sie versuchte, noch einen Abschiedsbrief an die Angehörigen zu schreiben, vor Aufregung gelang es ihr nicht. Abends um 9 Uhr öffnete sie den Gashahn, setzte sich neben das Bett des kleinen Kindes und schlief bald ein. Nach 4 Stunden wurde Mutter und Kind bewußtlos aufgefunden, im Zimmer war deutlicher Gasgeruch wahrnehmbar. Bei beiden Vergifteten wurden mit Erfolg Wiederbelebungsversuche gemacht. Als die Frau 11 Stunden nach der Tat wieder zur Besinnung kam, sagte sie zu ihrem Mann: „Du magst mich nicht mehr und läßt mich sterben, während Du bei anderen Weibern bist." Am

anderen Morgen wurde erst ein Arzt geholt, der das Kind für verloren erklärte, es starb gegen Mittag. Die Frau wurde in die psychiatrische Klinik verbracht. Am nächsten Tag war die S. noch vollständig verwirrt, auch späterhin war der depressive Affekt noch sehr heftig, bei Ablenkung war sie jedoch etwas zu erheitern. Bei der Vernehmung war sie sehr aufgeregt, weinte viel, gab zu, alles aus unberechtigter Eifersucht begangen zu haben. Sie bedauerte sehr den Tod ihres Kindes. Das Gericht verurteilte Frau S. wegen Totschlag zu 6 Monaten Gefängnis, da die leicht erregbare, psychopatische Frau infolge der voraufgegangenen Aufregung nicht in der Lage war, zur Zeit der Tat eine klare Überlegung zu treffen. Es wurde ihr zudem noch Bewährungsfrist bewilligt.

Fall 2: (Gerichtliche Sektion am 22. III. 1916. L. L. 14/16.)

Täterin: 23 Jahre alte Frau V., erblich belastet, ein Onkel litt an Verfolgungswahn. Sie war immer ordentlich, fleißig, etwas nervös, besonders empfindlich gegen Geräusche. 1913 heiratete sie gesunden Mann, die Ehe war sehr glücklich. 1914 ein Abortus, 1915 schwere Geburt des jetzt verstorbenen Kindes. Vier Wochen nach der Entbindung veränderte sich die Frau auffallend. Die sonst immer lustige und fleißige Frau weinte viel, konnte nicht mehr arbeiten, hatte ein leeres Gefühl im Kopf, begriff nichts mehr. Innerhalb einer Woche kam es mehrmals zu solchen Anfällen, darauf folgte eine 10 wöchentliche Pause. Anfang Februar 1916 kam wieder eine Zeitspanne, in der sie nicht arbeitete, weder schlief noch aß. In diesem zwei Wochen dauernden Zustand wollte sie Selbstmord durch Trinken von Salzsäure begehen, wurde aber durch ihren sie dauernd beobachtenden Mann daran gehindert. Vorher war sie aufgeregt und weinend mit geballten Fäusten im Zimmer umher gerannt. — An ihrem Kind hing sie mit großer Liebe, pflegte es aufopfernd, da es nicht recht gedieh.

Am 21. III. 1916 entfernte die Frau den Schlauch vom Gasherd und öffnete den Hahn. Sie wurde bewußtlos von Nachbarinnen aufgefunden, das Kind war bereits der Leuchtgasvergiftung erlegen. An die Tat selbst hatte die Frau, nachdem sie das Bewußtsein wieder erlangt hatte, angeblich keinerlei Erinnerung mehr. Auch wußte sie nicht, weshalb sie alles begangen hatte. An dem auf die Tat folgenden Tag setzte nach 5 Monate langer Pause zum ersten Mal wieder die Periode ein! Während der klinischen Beobachtung zeigte sie während eines akuten Infekts Verwirrungszustände, war weinerlich und ängstlich, erregt. Die gleichen Erscheinungen machten sich jeweils vor Einsetzen der Periode bemerkbar. Nach ½ Jahr wurde sie in ruhigem, geordneten Zustand entlassen. Frau V. wurde außer Verfolgung gesetzt, da sie auf Grund des klinischen Gutachtens an manisch-depressiven Irresein erkrankt war und zur Zeit der Tat nicht zurechnungsfähig gewesen sein dürfte.

Fall 3: (Gerichtliche Sektion am 5. XI. 34. L. L. 432.)

Täterin: 46 Jahre alte Frau P., ohne erbliche Belastung. In der Schule lernte sie sehr schlecht, hatte seit ihrem 4. Lebensjahr einen Sprachfehler. Seit 14 Jahren war sie immer krank, litt an einem Magengeschwür, machte fünf Kropfoperationen durch, außerdem vor 8 Jahren eine Salvarsankur wegen „Luesverdacht"! Vor 14 Jahren hatte sie einen nicht typisch epileptischen Anfall, sie kam damals wegen Nervosität 7 Wochen in ein Sanatorium. In diese Zeit fällt auch ein Selbstmordversuch. Vor 7 Jahren heiratete sie einen Epileptiker, der vor ¼ Jahr an Magenkrebs verstarb. Frau P. hatte drei eheliche Kinder im Alter von 6, 4 und 1 Jahr. Die Ehe war harmonisch, nur war Frau P. leicht traurig und sprach öfter davon, Selbstmord verüben zu wollen. Besonders seit der Erkrankung ihres Mannes war sie sehr niedergeschlagen, litt an heftigen Kopfschmerzen mit Schwindelanfällen und regte sich über jede Kleinigkeit sehr auf. Da der Ehemann längere Zeit arbeitslos gewesen war, hatten sich schon zu seinen Lebzeiten finanzielle Schwierigkeiten eingestellt, die jedoch immer von Frau P. gemeistert werden konnten. Nach dem Tode des P. war die Not so groß, daß die P. sich keinen Rat mehr wußte. Die durch die Krankenpflege körperlich und seelisch sehr entkräftete Frau bedrückte es sehr, daß sie ihre Kinder nicht mehr ausreichend ernähren konnte, trotz größter Sparsamkeit ihre Schulden erheblich zunahmen und die Gläubiger auf Bezahlung drängten. Als das letzte Geld verbraucht war, brach sie zusammen, zitterte, weinte, konnte nicht mehr denken und fühlte sich innerlich leer. Wie die beiden älteren Kinder die Wohnung verlassen hatten, beschloß sie, mit dem jüngsten, seit einer Woche kränkelnden Kind aus dem Leben zu scheiden. Sie öffnete den Gashahn, wurde aber infolge des auftretenden Gasgeruchs bereits nach ½ Stunde in bewußtlosem Zustand mit ihrem Kind aufgefunden. Das Kind starb an der Gasvergiftung, außerdem fand sich bei der Sektion ein Zelluloidplättchen im Oesophagus, das fest eingeklemmt war und bereits Nekrosen verursacht hatte. Das Kind hätte, da von dem Plättchen nichts bekannt war, auch in absehbarer Zeit ohne Gasvergiftung sterben müssen. Zu einer Strafmilderung kam es infolge dieser Tatsache jedoch nicht. Hierzu ist zu bemerken, daß auch schon der Wille zur Tat, der z. B. in diesem Fall bestimmt vorlag, nach unserem neuen Strafgesetzentwurf strafbar gewesen wäre, wo an Stelle des früheren Erfolgsstrafrechts das Willensstrafrecht eingesetzt werden soll. —

Die Mutter konnte gerettet werden, sie wurde zur Beobachtung in die psychiatrische Klinik gebracht. In dem dort abgegebenen Gutachten wird die P. als eine von Kind an nervöse Person bezeichnet, die an der Grenze der Debilität angelangt ist. Die vielen Krankheiten, insbesondere die Störungen an der Schilddrüse, die jahrelange Arbeitslosigkeit des Mannes, die Notlage, schließlich Krankheit und Tod des P. haben die Reizbarkeit erhöht und die Neigung zu Depressionserscheinungen begünstigt. Dazu kommen noch Störungen infolge des Klimak-

teriums. Bei diesem affektiven, labilen Zustand war die P. im Zeitpunkt der Tat nicht mehr in der Lage, die Situation vollkommen zu überblicken. Die Einsicht in das Strafbare ihrer Handlungsweise war zur Zeit der Tat infolge Störung der Geistestätigkeit erheblich vermindert. Frau P. wurde wegen Totschlag zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Sie bekam Bewährungsfrist.

Fall 4: (Gerichtliche Sektion am 14. VII. 1916. L. L. 38.)

Täterin: 25 Jahre alte Frau F., ohne erbliche Belastung. Sie war immer etwas schwächlich, litt viel an Kopfschmerzen mit Schwindelanfällen, war leicht aufgeregt und verstimmt. Vor drei Jahren heiratete sie einen gesunden Mann, hatte ein jetzt zweijähriges Kind. Da die F. an ihrer Arbeitsstelle, einer Wäscherei, über eine Kollegin unwahre Gerüchte weiterverbreitet hatte, kam es zu mehrfach heftigen Auseinandersetzungen zwischen beiden Frauen. Die F. wurde von ihrer Kollegin auf den Boden geworfen, mit Händen und Füßen bearbeitet. Sie bekam dabei Schläge und Tritte in Bauch und Seite, auch der Kopf wurde verletzt. Nach diesem Zusammenstoß arbeitete die Frau weiter, trotzdem sie heftige Kopfschmerzen hatte und in der Nacht starkes Nasenbluten bekam. Als sie am nächsten Tag wieder von der Frau beschimpft wurde, regte sie sich sehr auf, bat um ihre Entlassung und verließ die Arbeitsstätte. Am Abend weinte sie viel, trank gegen ihre Gewohnheit ein erhebliches Quantum Bier (1¼ Ltr.). Während des Trinkens kam ihr der Gedanke, aus dem Leben zu scheiden. Nachdem sie an ihre Angehörigen einen Abschiedsbrief geschrieben hatte, öffnete sie den Gashahn, setzte sich neben das schlafende Kind, das sie mit in den Tod nehmen wollte, Die F. wurde bewußtlos aufgefunden, das Kind war schon tot. Sie konnte sich angeblich nicht mehr an die Tat erinnern, wußte nichts von dem Brief. Sie bereute die Tat, die sie offensichtlich in größter Aufregung ausgeführt hätte; vor allem bedauerte sie, daß ihr Kind gestorben war. Bei der Frau trafen mehrere Umstände zusammen. Eine leichte Gehirnerschütterung infolge der Schläge auf den Kopf, dann die vorausgegangene starke Erregung und die ungewohnte Alkoholeinwirkung. Diese drei Faktoren haben wohl zu einer Verwirrung und Bewußtseinsbeeinträchtigung geführt, auf welche die Tat folgte, für die ihr ein verständliches Motiv fehlte. Auf Grund des § 51 R. Str. G. B. wurde das Verfahren eingestellt.

Fall 5: (Ger. Sekt. am 20. VII. 34 am Landgericht in E.)

Täterin: 34 Jahre alte, im 3. Monat gravide Frau Z., aus stark belasteter Familie stammend. Der Vater starb an Gehirnhautentzündung unbekannter Entstehung, ein Bruder des Vaters ist gemütskrank, der Sohn eines weiteren Bruders erhängte sich, zwei Schwestern der Z. sind nervenleidend. Frau Z. machte 1932 einen Nervenzusammenbruch durch, Anfang 1934 trug sie eine Schädelverletzung bei einem Autounfall davon,

seit dieser Zeit leidet sie an heftigen Kopfschmerzen. Seit 1921 ist sie mit gesundem Mann verheiratet, in dieser Zeit machte sie fünf normal verlaufende Geburten durch. Im Anfang verlief die Ehe harmonisch, später gab es oft Zwist und Uneinigkeiten, denn der Ehemann ist ein liefreligiöser Mann, der sogar als Sonderling geschildert wird, während die Frau als leichtsinnig und lebenslustig gilt. Im Jahre 1926 oder 1927 hatte die Frau sogar ein Liebesverhältnis, das ungefähr ¾ Jahr dauerte. Seit 1932 trat sie zu einem Bruder des vorigen Liebhabers in unerlaubte Beziehungen. Im März 1934 gebar sie einen Knaben, dessen Vater selbst nach ihrer Meinung ihr Geliebter war. Bereits in der Schwangerschaft hatte die Z. ihrem Mann diese Tatsache mitgeteilt, der ihr verzieh und später das Kind in seine Familie aufnahm. Da sich die Frau in ihrer Ehe nicht wohlfühlte — ihr Mann hatte sie des öfteren mißhandelt — hatte sie sich schon mehrmals mit Selbstmordgedanken getragen und auch einen angeblich ernsthaft gemeinten Selbstmordversuch mit Mäusegift unternommen. Im Juli 1934, zwei Tage vor der Tat, kam es wieder zu Auseinandersetzungen zwischen den Eheleuten. Daraufhin entschloß sie sich, aus dem Leben zu scheiden, und besorgte sich zu diesem Zweck Rattengift. Angeblich erst unmittelbar vor der Tat, der ein erneuter Zwist voranging, kam ihr der Gedanke, das Kind K. mit in den Tod zu nehmen, da es ihm nach ihrem Tode schlecht gehen würde; es sei ja schwächlich und kränklich gewesen. Sie tauchte den Schnuller des Kindes zweimal in die flüssige Phosphorlatwerge, rührte um und steckte dann den Schnuller dem Kind in den Mund. Sie selbst trank von der oben im Gefäß stehenden Flüssigkeit angeblich einen Eßlöffel voll. Nach zwei Stunden machte das Kind einen so schwer kranken Eindruck, daß der heimkehrende Z. die Frau veranlaßte, mit ihm und dem Kinde zum Arzt zu gehen. Nach 6 Stunden war das Kind verschieden. Die Todesursache bildete das Gift, eine Phorphorpaste „Musrattin" mit 2—5 % Phosphorgehalt, das dem Kind in der erwähnten Weise eingegeben wurde; eine andere Krankheit des Kindes wurde bei der gerichtlichen Sektion nicht festgestellt. Die Z. selbst erkrankte an einer leichten Phosphorvergiftung und wurde deswegen in ein Krankenhaus eingeliefert. Dort kam es zu einer Fehlgeburt — offenbar durch die Einwirkung des aufgenommenen Phosphors — ein krimineller Eingriff konnte wenigstens dem ärztlichen Gutachten zufolge ausgeschlossen werden.

Während der klinischen Beobachtung war die Frau weinerlich, klagte über alle möglichen körperlichen Beschwerden, suchte Mitleid mit ihrem körperlichen und seelischen Zustand zu erwecken. Die Tat stellte sie als Verzweiflungstat dar, weil ihr und ihrem Mann von ihrem Geliebten mit dem Tode gedroht wurde. Die Schuld suchte sie teils auf ihren Ehemann, teils auf den Geliebten abzuwälzen. Ihr Benehmen war geschraubt und geziert, sie suchte dauernd die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. — Nach der gutachtlichen Äußerung handelt es sich um eine möglicher Weise erblich belastete, intellektuell nicht unterdurchschnitt-

lich veranlagte, aber „hysterische, körperlich schwächliche Persönlichkeit", bei der eine geistige Erkrankung zur Zeit der Tat nicht vorlag. Die Tat war seit längerem vorbereitet, angeblich wollte sie jedoch nur Selbstmord begehen, der Gedanke, das Kind zu töten, ist ihr erst kurz vor Ausführung der Tat gekommen.

Infolge der durch die vorangegangenen Auseinandersetzungen verursachten Aufregung befand sie sich in einer solchen Gefühlserregung, daß sie die Tat nicht mit Überlegung ausführte, außerdem befand sie sich im 3. Monat ihrer Schwangerschaft, die wahrscheinlich eine gesteigerte seelische Empfindlichkeit begünstigt hatte.

Die Handlung erfüllt den Tatbestand eines Verbrechens des Totschlags nach § 212 Str.G.B. In Anbetracht der unglücklichen Verhältnisse, unter denen die Z. sich befand, wurde sie nur zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. — Dieses Urteil war im Vergleich zu denen, die in den vorhergehenden Fällen gesprochen wurden, sehr hart. Mildernde Umstände, die der Frau, da sie ja schwanger war, nach § 51 Absatz 2 zustanden, wurden nicht gewährt. Sie wurde laut § 213 Str.G.B. verurteilt, wo es heißt: „Wenn der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zu Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde, oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein". Das hohe Strafmaß ist hier wohl vor allem auf die moralische Minderwertigkeit zurückzuführen, die nach Abzug aller entlastenden Momente nach Meinung des Gerichts immer noch eine Bestrafung von 4 Jahren Gefängnis erforderte.

Fall 6: (Gerichtliche Sektion am 22 V. 20. L. L. 55.)

Täterin: 20 Jahre alte Frau B., erblich nicht belastet, in der Schule gut gelernt, immer gesund gewesen. Sie heiratete 1919. Am 5. II. 20 erfolgte die Geburt des jetzt verstorbenen Kindes. Der Ehemann war starker Weintrinker und war in angetrunkenem Zustand gewalttätig und roh, bezichtigte seine Frau grundlos der Untreue, vielleicht im Eifersuchtswahn der Alkoholiker. Um den Mann an übermäßigem Alkoholgenuß zu hindern, begleitete die Frau ihn des öfteren beim Besuch der Weinlokale. Am 19. V. 20, am Tage der Tat, hatte das Ehepaar abends ein Lokal besucht, wo der B. in leicht angetrunkenem Zustand eine Auseinandersetzung mit einer Filmschauspielerin hatte, die darauf das Lokal verließ. Dann lud er deren Freundin, eine 46jährige Kunstmalerin, zu einem Glase Schnaps ein und wollte ihr darauf einige Bilder abkaufen. Er ging mit zu ihrer Wohnung, wo auch die Freundin der Malerin anwesend war. Als diese seine Frau, die gegen ihren Willen mitgekommen war, um eine Unterredung bat, kam es wieder zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf der B. die Schauspielerin als Hure bezeichnete und ihr eine Ohrfeige verabfolgte. Die drei gekauften Bilder

wurden auf Wunsch des B. noch nachts in die Wohnung getragen. Dort lud der B. die Malerin zu einer Tasse Kaffee ein und forderte seine Frau auf, den Kaffee zu bereiten, was von ihr nur widerwillig besorgt wurde, da sie für „das Weib" nicht kochen wollte. Es kam dann zum heftigen Streit zwischen beiden Eheleuten im Beisein der Malerin, da die Frau den beiden nicht Gesellschaft leisten wollte. Der Gast verließ die Wohnung, nachdem er der Frau zweimal versichert hatte, daß sie keinen Grund zur Eifersucht habe. Nachdem die B. ihr Kind versorgt hatte, das von ihrem Mann in ein leeres Zimmer gestellt worden war, begab sie sich zur Ruhe. Nach ½ Stunde kam B., riß seine Frau aus dem Bett, belegte sie mit Schimpfnamen, machte ihr Vorwürfe wegen ihres Betragens, schlug das Bett ab und stellte es in dem leeren Zimmer auf, in das er, wie schon erwähnt, vorher sein Söhnchen gebracht hatte. Die B. regte sich darüber sehr auf, wußte keinen anderen Ausweg, als sich und dem Kind das Leben zu nehmen. Sie träufelte aus einer Tropfflasche mit vierfach durchlöchertem Glasstöpsel dem Kind und sich selbst 80prozentige Essigsäure in den Mund. Beide wurden in ein Krankenhaus verbracht, das Kind starb 48 Stunden später an den Folgen der Vergiftung; die Mutter zeigte Verätzungen in der Mundhöhle, an den Mundwinkeln und hatte ein stark verschwollenes Gesicht. Sie erholte sich wieder. Nach der Tat konnte sich die B. an Einzelheiten des Vorgangs nicht erinnern, sie wußte nicht, daß sie die Flasche mit der Essigessenz geholt hatte, auch Schmerzen habe sie beim Einnehmen des starken Giftes angeblich nicht verspürt.

Das medizinische Gutachten äußerte sich dahin, daß die B. zur Zeit der Tat weder geisteskrank noch bewußtlos war, dagegen befand sie sich infolge der ihr von ihrem Mann angetanen schamlosen Behandlung in einem Erregungszustand, der die freie Willensentschließung mindestens in hohem Grade beeinträchtigte. Wenn auch vorsätzlich, so ist die Tat doch im Affekt, also ohne Überlegung, ausgeführt worden. Die B. wurde nach § 212 Str.G.B. schuldig gesprochen. Ihre Schuld mildert vor allem die moralische Mitschuld des Mannes, der sie am Abend vor der Tat durch schwere, grundlose Beschimpfung, maßlos brutales Auftreten in Gegenwart anderer entwürdigt und hierdurch zur Tat gereizt hat. Für die B. sprach auch die aufrichtige Reue, die sie zeigte. Zur Last gelegt wurde der Frau ihre Vergnügungssucht und Oberflächlichkeit, das mangelnde tiefe Gefühl für ihr Kind, das sich in einem Brief an Kränzchenschwestern zeigte, in dem sie den Umgang mit ihrem Kind als langweilig bezeichnete, da sie nichts mit ihm anfangen könne, weil es ja nicht sprechen könne. Sie wurde zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr verurteilt. Der Ehemann verließ den Gerichtssaal als der eigentlich Schuldige und moralisch Verdammte.

Fall 7: (Gerichtliche Sektion am 12. V. 22. L. L. 87.)

Täterin: 21 Jahre alte unverheiratete N. Vater, eine Schwester und eine Nichte des Vaters waren geisteskrank, ein Bruder des Vaters sehr

reizbar. Die N. selbst immer gesund, hat gut gelernt, war aber nie recht fröhlich, war viel und gern allein. 1920 lernte sie einen geschiedenen Mann kennen; das Verhältnis dauerte 1½ Jahr, bis zur Geburt des jetzt verstorbenen Kindes. Die N. hatte in der Folge finanzielle Schwierigkeiten, da das Kostgeld sich für das Kind dauernd erhöhte, der uneheliche Vater sich aber nicht zur Erhöhung der Alimente bereit erklärte. — Am Tage vor der Tat hatte die N. wieder eine Auseinandersetzung mit dem Vater ihres Kindes, in deren Verlauf dieser ihr erklärte, daß er ein anderes Verhältnis angeknüpft habe und dieses Mädchen bereits im 5. Monat schwanger sei. Die N. behauptet nachträglich, daß ihr das alles sehr weh getan habe, denn sie habe den Mann recht gern gehabt; zu diesem Zeitpunkt habe sie den Entschluß gefaßt, sich etwas anzutun; am Abend war sie traurig, äußerte aber noch keine Selbstmordideen. Am folgenden Tag holte sie ihr Kind von den Pflegeeltern, ging mit ihm an die Isar und sprang mit dem Kind auf dem Arm ins Wasser. Die N. wurde 200 m flußabwärts ans Ufer gespült und gerettet, das Kind wurde nach 11 Tagen aus dem Fluß geborgen. In die Klinik verbracht gab sie an, daß sie Selbstmord aus wirtschaftlicher Not und unglücklicher Liebe begangen habe. Das Kind habe sie deshalb mitgenommen, da es sonst niemand gehabt hätte, der dafür gesorgt hätte. Es tue ihr leid, daß sie selbst nicht auch gestorben sei. Nach ihrer Entlassung würde sie bestimmt wieder Selbstmord begehen. Sie sah ein, daß ihre Tat eine Sünde war, glaubte aber als Mutter richtig gehandelt zu haben. Die Zumutung, alles nur deshalb getan zu haben, um sich des Kindes zu entledigen, wehrte sie entschieden ab. — Während der Beobachtung war sie sehr verschlossen, mißtrauisch besonders Ärzten gegenüber, weinte nur noch selten, an ihre Tat wollte sie nicht erinnert werden. Sie klagte über ein leeres Gefühl im Kopf, grimmassierte, wenn sie in Erregung kam. Der depressive Affekt war nicht mehr sehr heftig; Auffassung und Kombination mittelmäßig. Das Gutachten sprach sich anfangs für eine Dementia praecox aus, von anderer Seite nahm man einen depressiven, psychogen bedingten Verstimmungszustand an. Das Verfahren wurde gem. § 51 eingestellt, die N. bis zu ihrer Wiederherstellung einer Heil- und Pflegeanstalt überwiesen. Sie wurde geheilt entlassen. Zwei Jahre später beging sie wieder einen Selbstmordversuch, das Motiv soll wirtschaftliche Not gewesen sein. Nach weiteren 6 Jahren heiratete sie. Ob sich die Selbstmordversuche wiederholten, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

In den vorangehenden 7 Fällen von Familienmord handelt es sich um Ereignisse, die je ein Kind als Opfer forderten. Das Motiv des kombinierten Selbstmords war in einem Fall wirtschaftliche Not, in einem anderen Fall wirtschaftliche Not und Erkrankung des Kindes. In drei Fällen lag eine unglückliche Ehe vor, in einem anderen Fall Streit mit einer Arbeitskollegin, in einem letzten Fall konnte die Frau das Motiv der Tat nicht angeben. Das Mittel zur Tat war in vier Fällen Leuchtgas, in

einem Fall Essigessenz, in einem anderen Phosphorpaste, und in einem letzten Fall erfolgte der Tod durch Ertränken des Kindes. Bis auf Fall 2. ereigneten sich alle Fälle in der Stadt München; daher das Überwiegen der Leuchtgasvergiftungen, das Fehlen von scharfen und stumpfen Instrumenten als Mordwerkzeug. Bei den auf ihren Geisteszustand untersuchten Frauen erwies sich, daß zwei von ihnen an manisch-depressiven Irresein erkrankt waren, vier Frauen waren ausgesprochene Psychopathinen, eine war schwachsinnig. In drei Fällen erfolgte Freispruch, zwei Frauen wurden zu je ½ Jahr Gefängnis, eine zu 1 Jahr und eine zu vier Jahren Gefängnis verurteilt. Weiterhin war eine Frau im 3. Monat schwanger, eine andere beging die Tat einen Tag vor dem Wiedereinsetzen der Menstruation nach fünf Monate langer Pause. — Das Motiv in den 7 Fällen war in drei Fällen eine unglückliche Ehe, aus der sich die Frauen keinen anderen Ausweg als den Tod wußten. Wirtschaftliche Not spielte eine geringere Rolle. Im Fall 5 kam es wahrscheinlich nur deshalb zur Tat, weil die während der Kriegszeit im Beruf stehende Frau den Anforderungen, die körperlich und seelisch an sie gestellt wurden, nicht gewachsen war; dazu kam die Einwirkung des Alkohols und die leichte Gehirnerschütterung. Im Fall 2 konnte die Frau überhaupt nicht angeben, weshalb sie die Tat begangen hatte. Ein verständliches Motiv fehlte hier. — Vollständig normale Frauen waren nicht unter diesen 7 Müttern. Jede hatte entweder moralische oder geistige Defekte, die das Zustandekommen dieser traurigen Ereignisse begünstigten. —

Diesen 7 mir zur Verfügung gestellten Fällen aus dem Material des hiesigen gerichtlich-medizinischen Instituts möchte ich noch Fälle aus der Literatur beifügen, ohne daß ich behaupte, die gesamte über dieses Kapitel niedergelegte Kasuistik erfaßt zu haben.

Fall 1: (Klieneberger: „Selbstmord und Mord".)

37 Jahre alte Rottenführersfrau tötete am 12. VII. 23 ihre drei Kinder durch Schnitte mit einem Brotmesser und eröffnete sich selbst in selbstmörderischer Absicht die Krampfadern am Bein. Seit 12 Jahren war sie immer erregt und dem Arzt seit 10 Jahren als depressive Frau bekannt. Im Anschluß an eine Geburt im Jahre 1909 machte sie eine 6 wöchentliche Psychose durch, war dann aber nie mehr auffällig, immer ruhig, still, verschlossen. Zwei Söhne starben sehr früh, das damals 6 Monate alte an einem — wie die Frau wußte — unheilbaren Knochensarkom erkrankte Kind war wieder ein Sohn. Die Frau litt sehr unter diesem Schicksal. — Am Tage vor der Tat äußerte sie abends Selbstmordgedanken, weil sie so traurig war und nicht schlafen konnte. Am nächsten Tag kam ihr beim Anblick des Brotmessers der Gedanke, daß sie damit allem Elend ein Ende bereiten könne. Sie selbst gab später an, daß sie alles wegen der unheilbaren Erkrankung ihres Sohnes getan habe. — Als die Frau nach der Tat in die Klinik aufgenommen wurde, befand sie sich in einem depressiven Zustand mit Wahnideen, Ver-

armungs- und Versündigungsideen. Die B. hat nicht überlegt gehandelt, war auch nicht vorbedacht. In ihrer Depression, in die sie immer tiefer hineinglitt, hatte sie oft den Tod als Erlösung gewünscht. Der Gedanke, mit den Kindern aus dem Leben zu scheiden, den sie wohl früher gelegentlich gehabt hat, ist ihr beim Anblick des Brotmessers mit erneuter Wucht gekommen. Es handelt sich nicht allein um den Ausdruck einer depressiven Verstimmung, die sich infolge der äußeren Verhältnisse immer mehr verstärkte, sondern um eine immer größer werdende Affektspannung, der die Entladung folgte, in dem der Gedanke des Selbstmords und Mords in die Tat umgesetzt wurde. — Angaben über das Urteil fehlen leider.

Fall 2: (Jakobi. Fall 2.)

Eine Landarbeitersfrau tötete ihr 3 Monate altes Kind durch Rasiermesserschnitte und versuchte, sich selbst den Schädel mit einem Beil einzuschlagen. Sie war vorher immer still und fleißig gewesen. Die vor 3 Monaten erfolgte Geburt war sehr schwer, die Frau mußte nach zwei Tagen aufstehen, bekam Fieber, hatte starke Brust- und Bauchschmerzen und war seit dieser Zeit kränklich. Auch das Kind war sehr schwächlich und gedieh nicht. Die Ehe war gut, es bestand keine wirtschaftliche Not. Vor und nach der Tat war die Frau schon stark auffällig: sie zitterte, redete irre, war traurig, ängstlich und gedrückt. Sie bat kurz vor der Tat den Mann, sie nicht zu verlassen, da das Kind nach ihrer Meinung gleich sterben würde. Warum sie das Kind tötete, konnte sie nicht angeben, sich selbst wollte sie aus Furcht vor Strafe umbringen. Bei der etwas schwachsinnigen, durch körperliche schwere Arbeit und Krankheit geschwächten Frau lag wohl eine begründete und verstandesgemäß überlegte Absicht nie vor. Vielmehr hat die Frau dem vermeintlich sterbenden Kind die Qual abkürzen wollen. Als ihr aber nach der Tat die Schwere des Verbrechens zum Bewußtsein kam, versuchte sie, ihrem Leben ein Ende zu machen. Ob es zu einer Verurteilung der Frau kam, war nicht vermerkt.

Fall 3: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 3.)

35 Jahre alte, erblich belastete Frau, die immer schon sehr empfindlich war. Vor 10 Jahren heiratete sie einen gesunden Mann. Nach einer Wochenbettinfektion litt sie an heftigen Kopfschmerzen und nächtlichen Angstzuständen. Sie war immer traurig, vor zwei Jahren wurde ihr Zustand vom behandelnden Arzt als Melancholie bezeichnet. Am Morgen vor der Tat kam es zu einem heftigen Streit zwischen beiden Eheleuten, wobei die Frau von ihrem Mann in roher Weise mißhandelt wurde. Nun glaubte sie sterben zu müssen, ihre beiden Kinder im Alter von 8 und 10 Jahren wollten mit der Mutter in den Tod gehen. Die Frau kaufte Lysol, gab ihren Kindern davon und nahm selbst auch das Gift. Nur das jüngste Kind starb an den Folgen der erlittenen Vergiftung, die

Mutter und das älteste Kind wurden gerettet. Nach der Tat war die Frau sehr depressiv, die Todesstrafe wäre ihr erwünscht. Das Verfahren gegen die an Melancholie erkrankte Frau wurde eingestellt. (§ 51 Str.G.B.)

Fall 4: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 4.)

31 Jahre alte Frau, deren Vater Selbstmord beging. Sie selbst lernte in der Schule schwer, litt unter starker Müdigkeit, hatte viel Kopfschmerzen und Weinkrämpfe. Seit drei Jahren war sie verheiratet und hatte 2 Kinder. Da der Ehemann ihr seit einiger Zeit untreu war, außerdem von seiner Frau verlangte, daß sie ihre Zustimmung zu seinem unmoralischen Handeln gab, war die Frau sehr unglücklich, aß und schlief fast nicht mehr. Den Hausbewohnern machte sie einen geistesabwesenden Eindruck; sie redete irre, jammerte und weinte immer leise vor sich hin. Nach einer Auseinandersetzung, bei der ihr der Mann gedroht hatte, sie zu verlassen, wenn sie nicht ihre Einwilligung zu seinem außerehelichen Verhältnis gäbe, beschloß sie zu sterben. Erst als sie daran erinnert wurde, dem jüngsten Kind die Flasche zu geben, kam ihr nach ihren Angaben der Gedanke, das Kind zu töten. Sie goß ihm Lysol in die Milch und hing sich dann auf. Als die Schnur riß, nahm sie das Kind, warf es von der nächsten Brücke in den Fluß und sprang nach. Mutter und Kind wurden gerettet. Nach vier Wochen schien der Frau die Tat schwer begreiflich. Das Gutachten sprach sich für einen melancholischen Zustand aus bei krankhafter Schwäche, vorübergehend gesteigert durch die Menstruation. Das Verfahren wurde eingestellt. (§ 51 Str.G.B.)

Fall 5: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 5.)

25 Jahre alte Frau, gesund, in der Schule gut gelernt. Vor vier Jahren heiratete sie, hatte drei Kinder. Der Ehemann war ein Trunkenbold, der seine Kinder und die Frau roh mißhandelte. Nach einer neuerlichen Mißhandlung beschloß die damals wieder schwangere Frau, mit ihren Kindern aus dem Leben zu scheiden. Zu diesem Zweck heizte sie den Herd an und zog den Schieber zu. Es mußte ihr also bekannt sein, daß die sich entwickelnden Gase eine tötliche Wirkung haben könnten. Der kurz darauf zurückkommende Mann fand die Kinder in leicht betäubten Zustand auf, die Frau jagte er fort; sie wurde nach zwei Tagen verhaftet. Sie äußerte Selbstmordideen, weinte und zitterte am ganzen Körper. Es erfolgte nach § 51 Str.G.B. Freispruch, da es sich wohl bei der Frau mehr um eine krankhafte Depression als um eine Tat, begangen im Verzweiflungsaffekt, handelte. Hier lag also der Versuch eines erweiterten Selbstmordes und Familienmordes vor.

Fall 6: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 6.)

25 Jahre alte Frau, die vor zwei Jahren einen Schlaganfall mit linksseitiger Lähmung und Sprachstörung erlitt. Sie war damals acht

Tage bewußtlos. Die etwas übertrieben, aber nicht grundlos eifersüchtige Frau glitt langsam in eine immer heftiger werdende Depression, in der sie den Entschluß faßte zu sterben. Da sie weder ihr Kind noch ihre Wohnungseinrichtung dem Mann oder ihrer Nachfolgerin überlassen wollte, brachte sie dem Kind Verletzungen am Handgelenk bei, zerschnitt alle Decken und Teppiche. Dann versuchte sie, sich selbst die Pulsader zu eröffnen. Im Untersuchungsgefängnis war sie ängstlich, schreckhaft, reizbar, weinerlich, glaubte verrückt zu sein und wünschte sich den Tod. Da es sich um eine durch den im Alter von 25 Jahren typisch für Lues erfolgten Schlaganfall geistig geschwächte, sicher an Lues cerebri erkrankte Person mit melancholischer Verstimmung handelte, wurde das Verfahren eingestellt. Auch hier lag ein Versuch vor.

Fall 7: (Straßmann, Medizin und Strafrecht; Fall 1.)

25 Jahre alte Frau, deren Mutter Selbstmord beging, der Vater war dem Trunk ergeben. Sie selbst war leicht traurig, empfindlich. Während ihrer ersten Schwangerschaft machte sie einen Selbstmordversuch. Die anfangs harmonische Ehe der Frau wurde bald unglücklich, da es zu häufigen Streitigkeiten zwischen den Eheleuten kam.. Besonders kurz vor der Tat häuften sich die Auseinandersetzungen, so daß die Eheleute den Entschluß faßten, sich zu trennen. Da die Frau auf eine geldliche Unterstützung von Seiten ihres Mannes nicht rechnen konnte, vielmehr mit ihrem Kind fremden Leuten zur Last fallen würde — der Gedanke zu arbeiten kam ihr nicht — faßte sie den Entschluß, aus dem Leben zu scheiden; um das Kind vor dem Schicksal einer freudlosen Jugend zu bewahren, das sie aus eigener Erfahrung kannte, wollte sie es mit in den Tod nehmen. Sie gab ihm 0,2 g Morphium ein, um es zu betäuben, verletzte es dann am Handgelenk; es starb an der Morphinvergiftung. Sich selbst öffnete sie die Pulsadern. Später bereute die Frau die Tat, die Stimmung war schnell hoffnungsfroh, zu einer Buße war sie nicht geneigt. Jetzt sah sie schon Wege, die ihr aus der vermeintlichen Not geholfen hätten. — Das Gutachten sprach sich für einen durch die damals bestehende Schwangerschaft verstärkten melancholischen Affekt aus, durch den die Tat als ohne Überlegung ausgeführte Handlung anzusehen war. (§ 51 R.Str.G.B.)

Fall 8: (Bischoff.)

36 Jahre alte Frau, die in glücklicher Ehe lebte, jedoch nach einem Abortus und durch langwierige Pflege eines kranken Kindes nervös und schlaflos geworden war. Vor der Tat machte sie einen verwirrten Eindruck, so daß der Ehemann vor dem Verlassen der Wohnung die ältere Tochter mit der Beobachtung der Mutter beauftragte. Eine Stunde nach dem Fortgang des Mannes flog ein Fensterpolster auf die Straße, bald wurde ein blutiges Messer gefunden. Nach gewaltsamer Öffnung der Wohnung fand man die beiden Töchter tot mit durchschnittener Kehle

auf dem Diwan liegend auf. Die Frau selbst hatte auf die gleiche Weise versucht, sich das Leben zu nehmen. Als sie vernehmungsfähig war, konnte sie sich an die Tat nicht erinnern. (Ob die Amnesie auf den starken Blutverlust oder auf die Verwirrtheit zurückzuführen war, konnte nicht entschieden werden.) Während der Beobachtung war sie niedergeschlagen, apathisch, gelegentlich kam es zu Verzweiflungsausbrüchen. Das Gutachten führte aus, daß die Frau auf Grund neuropathischer Anlage und körperlicher Schwächlichkeit durch die haushaltlichen Sorgen und die Pflege des kranken Kindes erschöpft wurde. Infolge Erkrankung eines Schwagers an Irrsinn, befürchtete sie, auch wahnsinnig zu werden. Durch Depression und Schlaflosigkeit kam sie noch mehr herunter und erkrankte vor Monaten am halluzinatorischen Zustand mit Angstgefühlen und Verwirrtheit. Die Angst wahnsinnig zu werden, führte zu der Angst, die Kinder verlassen zu müssen, und dieses ist die Ursache des Familienmordes, dem die beiden Mädchen zum Opfer fielen. — Das Verfahren wurde eingestellt. (§ 51 R.Str.G.B.)

Fall 9: (Weber, Fall 1.)

30 Jahre alte Frau, erbliche Belastung nicht bekannt, sie lernte in der Schule schlecht. Seit fünf Jahren verheiratet, hat ein fünfjähriges Kind. Nach einem mißglückten Selbstmordversuch wurde sie wegen Schwermut in eine Anstalt aufgenommen. Dort bot sie das Bild einer Depression mit Denkhemmung, Angst, Versündigungsideen, Hinrichtungsideen. Trotz dringenden Abratens forderte der Ehemann ihre Entlassung. Drei Wochen später tötete sie bei einem neuerlichen Selbstmordversuch ihr fünfjähriges Söhnchen durch Beilhiebe. Sie bot das gleiche Bild wie bei ihrer ersten Erkrankung. Das Verfahren wurde eingestellt. (§ 51 R.Str.G.B.)

Fall 10: (Schmidtmann.)

Bis vor 8 Monaten gesundgewesene Frau, die im Anschluß an eine Geburt eine fieberhafte Erkrankung durchmachte. Der Vater war Epileptiker, die Mutter litt an Schreikrämpfen. — Nach der fieberhaften Erkrankung wurde die Frau tiefsinnig, den Angehörigen fiel das scheue, gedrückte Wesen auf, sie lief oft wie von einer Angst getrieben sinnlos auf der Straße umher, hatte nächtliche Angstzustände mit Erstickungsgefühl. Der Ehemann war zwar etwas roh, aber nicht gerade schlecht; er litt an einer offenen Lungentuberkulose. Wegen zu weichlicher Erziehung der Kinder machte der Mann seiner Frau oft Vorwürfe. — Als sie mit ihren zwei älteren Kindern allein war, — das jüngste hatte die Großmutter mitgenommen —, durchschnitt sie ihnen mit einem Tischmesser den Hals, brachte sich selbst einen Halsschnitt bei, der die Trachea eröffnete. Die Kinder starben, sie selbst konnte gerettet werden. Als sie vernehmungsfähig war, gab sie an, daß sie Angst gehabt hätte, sie würde früher sterben als ihr Mann, der würde sich wieder verheiraten

und die Kinder würden es bei der Stiefmutter schlecht haben. Wie aus einem inneren Zwang heraus, hätte sie die Kinder töten müssen, aus Furcht und Entsetzen über ihre Tat hätte sie dann Hand an sich gelegt. Während ihrer Beobachtung war sie traurig, litt noch immer unter Angstzuständen. Nach vier Monaten brach eine hochfieberhafte Lungentuberkulose aus, der die Frau nach einem Monat erlag.

Fall 11: (Peters.)

30 Jahre alte Frau, erblich belastet, mit vier Jahren Sturz von der Treppe, der einen Knochenbruch an Stirn und Nase zur Folge hatte. Sie lebte in unglücklicher Ehe, der Mann trank und mißhandelte sie. Die wirtschaftlichen Verhältnisse waren sehr ungünstig. Vor einem Jahr, nach dem Tode ihres jüngsten Kindes, wurde sie still und traurig, vernachlässigte ihren Haushalt und die Kinder. Am 6. August ertränkte sie ihr jüngstes Kind in der Brahe in Westpreußen, sie selbst wurde durch hinzukommende Personen verhindert, ihrem Sohn in den Tod zu folgen. Sie gab an, daß sie aus Liebe zu ihrem erkrankten Kind, aus Nahrungssorgen und wegen Mißhandlung von Seiten ihres Ehemannes zur Tat getrieben worden sei. An Einzelheiten vermochte sie sich nicht zu erinnern. Im Gerichtsgefängnis machte sie wiederholt Selbstmordversuche, war immer depressiv. Das Gutachten nahm eine Melancholie an, das Verfahren wurde daraufhin eingestellt. (§ 51 Str.G.B.)

Fall 12: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 7.)

38 Jahre alte Frau, ohne erbliche Belastung, hochgradig kurzsichtig, wie auch ihre Mutter und ihre 6 und 7 Jahre alten Kinder. Der Ehemann war der Frau seit mehreren Jahren untreu, beschimpfte und mißhandelte die Frau, dazu kamen Nahrungssorgen und Befürchtungen für die Zukunft der augenkranken Kinder. Nach einer letzten Mißhandlung durch den Ehemann fand sie nach einer schlaflosen Nacht keinen anderen Ausweg, als sich und den Kindern, die es nach ihrem Tode sehr schlecht haben würden, das Leben zu nehmen. Sie kaufte zu diesem Zwecke Lysol und trank es zugleich mit den Kindern. Das jüngste Kind starb, die Mutter und das ältere Kind wurden gerettet. Die Frau war nach der Tat still und niedergeschlagen. Das Gutachten, das nach längerer Beobachtung erstattet wurde, nahm fehlende Überlegung infolge schweren Affektes bei Neurasthenie an. — Die Frau wurde freigesprochen. (Offenbar nach Tatbestand des § 51 Str.G.B.)

Fall 13: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 8.)

29 Jahre altes Mädchen, erblich belastet, in der Schule schlecht gelernt. Sie wurde ein Jahr vor der Tat von dem Vater ihrer zwei Kinder verlassen, kam dadurch in große Notlage, hatte wiederholt Gedanken an Selbstmord und Tötung der Kinder. Plötzlich kam ihr der Gedanke wieder, sie gab jedem Kind Lysol und nahm selbst davon. Alle drei

wurden gerettet. Nach der Tat war sie lebhaft und erregt, nach einigen Monaten stumpf, zeigte geringe Kenntnisse, schlechtes Gedächtnis, ließ alles schwer aus sich herausholen. Das Gutachten sprach sich für einen pathologischen Affektzustand aus, bei einer fast schwachsinnigen Person. Das Verfahren wurde eingestellt. Es lag also ein Versuch des Familienmordes vor.

Fall 14: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 9.)

31 Jahre alte Frau, Vater aufbrausend, Mutter sehr nervös. Sie lebte in unglücklicher Ehe, der Mann war roh, beschimpfte sie, und behauptete, nicht der Vater ihrer zwei Kinder zu sein. Die Frau war blutarm, kränklich, machte in kurzer Zeit zwei Geburten und fünf Fehlgeburten durch. Kurz vor der Tat wieder heftige Szene mit dem Ehemann, der sie schlagen wollte. Sie gab beiden Kindern Lysol und nahm selbst davon. Alle drei wurden gerettet. An Einzelheiten konnte die Frau sich nicht erinnern, sagte aber, die Tat in der Verzweiflung begangen zu haben. Durch einen heftigen Affekt bei einer neurasthenischen Person wurde der Entschluß zur Tat ausgelöst. — Die Frau wurde freigesprochen. (§ 51 Str.G.B.) Es handelte sich also auch wieder um das Versuchsdelikt eines Familienmordes.

Fall 15: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 10.)

23jährige Frau aus Stottererfamilie, selbst stotternd und nur wenig bildungsfähig. Mit 17 Jahren machte sie bei Verlust ihrer Stellung schon einmal einen Erhängungsversuch. Sie lebte in unglücklicher Ehe, der Mann behandelte sie schlecht und gab ihr so wenig Geld, daß sie Schulden machte und sich nun vor den Vorwürfen des Mannes fürchtete. In der Not, Angst und Verzweiflung beschloß sie, sich und das jüngste ihrer beiden Kinder zu töten durch Einnahme von Lysol. Mutter und Kind erholten sich wieder. Da das Gutachten sich für einen starken Affekt bei einer neuropathischen Frau aussprach, wurde das Verfahren eingestellt. Auch hier ein Versuch zum Familienmord.

Fall 16: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 11.)

31jährige, erblich nicht belastete Frau, Mutter von zwei Kindern im Alter von 5 und 10 Jahren. Seit drei Jahren in wirtschaftlicher Not infolge verunglückter Spekulationen des Mannes, der selbst, als er keinen Pfennig mehr besaß, Selbstmord beging. Als die Frau die Nachricht vom Tode ihres Mannes erhalten hatte, schrieb sie einem Freund, daß sie keinen anderen Ausweg als den Tod sähe. Mutter und Kinder wurden leicht betäubt infolge einer Leuchtgasvergiftung aufgefunden. Alle drei konnten gerettet werden. Bei der Untersuchung nach drei Monaten erschien die Frau psychisch und körperlich normal. Sie wußte, daß sie die Kinder und sich hatte töten wollen; an nähere Einzelheiten konnte sie sich nicht erinnern. Da die Frau die Tat in einem patholo-

gischen Affektzustand beging, kam es nicht zu einem Strafverfahren. (Versuch zum Familienmord.)

Fall 17: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 35. Suppl. Fall 12.)

25jährige Frau, deren Vater Trunkenbold war; sie selbst hatte bis zu ihrem 10. Lebensjahr dreimal Schreckkrämpfe gehabt. Vor vier Jahren heiratete sie, hatte jetzt 4jährige Tochter und 3jährigen Sohn. Vor zwei Jahren begann der Mann zu trinken und mißhandelte sie und die Kinder. In der Folge faßte sie schon des öfteren den Gedanken, Selbstmord zu begehen und die Kinder mitzunehmen, da sie es allein bei ihrem eigenen Vater sehr schlecht haben würden. Nach erneuter Mißhandlnug kaufte sie Lysol, ging mit den Kindern in den Wald, um ungestört ihre Tat vollbringen zu können. In der zweiten Nacht, die sie draußen verbrachte, gab sie dem jüngsten Kind Lysol ein, worauf es bald verstarb. Das ältere Kind wollte nichts einnehmen, da es ihm zu schlecht schmeckte. Mit der Leiche des verstorbenen Kindes im Arm irrte die Frau weiter umher und wollte sich ein Messer betteln, um sich und dem lebenden Kind die Pulsadern zu öffnen! Am vierten Tag erst traf sie auf eine Frau, durch die sie veranlaßt wurde, sich der Polizei zu stellen. Sie war anfangs still und gedrückt, zeigte aber später normales Verhalten. Vielleicht war eine geringe geistige Schwäche vorhanden, die sich in der Rat- und Hilflosigkeit ausdrückte. Auf diesem Boden entstand der Entschluß zur Tötung im Verzweiflungsaffekt. Es erfolgte Freispruch nach § 51 Str.G.B.

Fall 18: (Jakobi, Fall 1.)

Eine Frau erschlug ihren Ehemann mit dem Beil, verletzte sich und ihre Kinder mit dem Messer am Handgelenk und brachte sich außerdem mehrere nicht tötliche Stiche in die Brust bei. — Bis zu ersten Geburt war die Frau immer gesund gewesen, danach war sie unbegründet sehr eifersüchtig. Vor der Tat machte sie einen verwirrten Eindruck, so daß der Ehemann sich vor ihr fürchtete. Das Gutachten sprach sich in dem Sinne aus, daß bei der Frau eine Andeutung von Beziehungs- und Beeinträchtigungsideen nachweisbar war. Die Tat hat sie wahrscheinlich im Dämmerzustand vollbracht. Die Frau litt selbst sehr unter ihren Ideen; es kam demzufolge zu solcher Spannung und Erregung, daß sie im Affekt ihre ganze Familie vernichten wollte. Über das Urteil wurden leider keine Angaben gemacht.

Fall 19: (Muralt, Fall 4.)

Eine schwächliche, fleißige, aber wenig geschickte Frau heiratete einen geizigen Mann, der nach kurzer Ehe seine anspruchsvolle Halbschwester in sein Haus aufnahm. Da jetzt das Haushaltgeld nicht ausreichte, beschuldigte er seine Frau des Diebstahls, wollte sie anzeigen, sie in Schanden durch die Stadt führen lassen. Die Frau schrieb einen

verzweifelten Brief, schlief nicht und beschloß zu sterben. Ihr Kind wollte sie aber dem lieblosen Vater nicht zurücklassen. Sie stach es mit einem Messer in den Hals, so daß es nach kurzer Zeit verstarb. Sie selbst brachte sich mehrere nicht tötliche Verletzungen am Hals bei. Während der psychiatrischen Beobachtung war sie still und gedrückt, aber ruhig und klar, beteuerte immer wieder ihre Unschuld an dem Diebstahl. Nach ihrer Meinung hätte sie das Recht als Mutter gehabt, ihr Kind zu töten, zumal sie ja das Kind nie allein getötet hätte, sondern mit ihm aus dem Leben scheiden wollte. Sie wurde freigesprochen, da die zusammenfallenden Umstände einen abnormen Affekt erzeugten, durch den die Frau nicht in der Lage war, das Unrechte und Strafbare ihrer Handlung einzusehen.

Fall 20: (Leppmann, ärztl. Sachv.Ztg.)

30 Jahre alte, schwächliche Frau, in deren Familie Geisteskrankheit und Alkoholismus häufig vorgekommen waren. Seit fünf Jahren war sie glücklich verheiratet und hatte zwei Kinder, einmal Abgang eines faultoten, sicher syphilitisch infizierten Kindes. Vor fünf Jahren infizierte sie sich auf nicht festgestellte Weise syphilitisch an der Lippe. Der damals hinzugezogene Hausarzt untersuchte die Kranke sowie ihren Bräutigam. Er stellte fest, daß sie Virgo war, und der Bräutigam gesund wäre. (Wassermannsche Reaktion wurde damals sicher noch nicht gemacht.) Der Verdacht eines anderen intimen Verhältnisses wurde von ihr entschieden abgelehnt. Es handelte sich demnach um einen der nicht ganz seltenen Fälle von extragenital (wahrscheinlich Kuß) übertragener Lues, deren Prognose bekanntlich gar nicht günstig ist. — Die Frau wurde mehrfach behandelt, von ärztlicher Seite war ihr nur wenig Aussicht auf Erfolg gemacht worden. Darauf wurde die sonst sehr frohgemute Frau traurig, war oft verzweifelt und hatte für sich und ihre Angehörigen die schlimmsten Befürchtungen. So glaubte sie auch, daß sie alle bei lebendigem Leib verfaulen müßten. Kurz vor der Tat wurde am After ein tertiär luetisches Gumma festgestellt. Dadurch wurden ihre Befürchtungen wieder sehr verstärkt, sie war auffallend verzweifelt und gedrückt und beschloß, sich und ihre Kinder durch Rauchgas umzubringen. Die zwei Kinder starben, sie selbst wurde gerettet. Nach der Tat zeigte sie nie Reue, vielmehr meinte sie, daß es so am besten sei. Diese mangelnde Affektlosigkeit könnte man als Zeichen einer beginnenden Paralyse auswerten. Dagegen aber spräche der kurze Abstand, nämlich fünf Jahre nach der Infektion. — Die Tat hatte die Frau nach ihrer Angabe wie unter einem Zwang ausgeführt. Da sie in einem depressiven Affekt handelte, in dem eine freie Willensbestimmung nicht möglich war, erfolgte Freispruch. (§ 51.)

Fall 21: (Puppe, Fall 2.)

28 Jahre alte Frau, die in sehr unglücklicher Ehe lebte. Der Ehemann trank, mißhandelte die Frau in angetrunkenem Zustand. Vor der Tat

kam es wieder zu schwersten Mißhandlungen, bei denen der Mann die Frau schlug, zu Boden warf und sie würgte. Danach war die Frau erregt, redete irre, beging Verkehrtheiten. Sie verließ dann das Haus, um sich und ihre Kinder zu ertränken. Zwei Kinder warf sie ins Wasser, beide ertranken. Als sie mit dem dritten schreienden Kind ins Wasser ging, kam sie angeblich plötzlich zu sich und ging wieder aus dem Fluß heraus. An die Tat hatte die Frau keine Erinnerung, zeigte auch keine Reue. Da die Frau in einem krankhaften Affekt handelte, in dem sie nicht voll zurechnungsfähig war, erfolgte Freispruch. (§ 51.)

Fall 22: (Puppe, Fall 1.)

Eine hysterische Frau vergiftete sich und ihre beiden Kinder nach einem Streit mit ihrem Ehemann mit Lysol. Alle drei wurden gerettet. Die Frau konnte sich nicht daran erinnern, auch den Kindern Lysol eingeflößt zu haben. Das Verfahren wurde eingestellt. (Versuch zum Familienmord.)

Fall 23: (Puppe, Fall 3.)

Die Frau eines Trinkers wurde von ihrem Ehemann in brutaler Weise mit ihren beiden Kindern vor die Tür gesetzt. Da ihre Eltern sie nicht aufnahmen, wollte sie sich eine Stellung suchen. Da ihr wegen der beiden Kinder wenig Hoffnung gemacht wurde, beschloß sie, mit beiden Kindern aus dem Leben zu scheiden. Sie ging zu diesem Zweck an die Saale, hieß das ältere Kind hineinspringen, es ertrank. Als sie mit dem anderen Kind folgen wollte, bemerkte sie herankommende Leute, ließ bezeichnender Weise von ihrem Vorhaben ab, kümmerte sich aber nicht weiter um das ertrinkende Kind. Am nächsten Tag ging sie wieder ans Wasser; bei einem angeblich ernsthaften Versuch, sich und den Säugling zu ertränken, wurde sie gerettet. Die Frau war eine Debile, die — körperlich erschöpft — der Lage nicht gewachsen war. Das Vorliegen eines pathologischen Affektes bei Begehung der Tat war als möglich anzunehmen. Das Verfahren wurde eingestellt. (§ 51.)

Ein besonders krasser Fall, in dem ein Kind auf Befehl eines Erwachsenen zu „selbstmörderischen Zwecken" ins Wasser sprang, ereignete sich vor kurzem (am 5. XII. 34) in Frankfurt a. M. Dort überzeugten die Eltern ein 14jähriges Mädchen, nachdem es durch Peitschenhiebe gefügig gemacht worden war, von seiner Verkommenheit, und daß es aus diesem Grunde keine Lebensberechtigung habe. Sie handelten aus niedrigen, gemeinen Motiven. (Das Kind war ihnen im Wege.) Die Eltern wurden, da das Mädchen gerettet wurde, wegen Mordversuchs zu 10 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht verurteilt.

Fall 24: (Weber, Fall 2.)

30jährige Tischlersfrau wurde in einer schweren Gasvergiftung in ein Krankenhaus eingeliefert. Der Mann war zu Kriegsbeginn einberufen und war jetzt auf Urlaub bei seiner Familie. Er hatte Schulden, wahrscheinlich hatte er auch eine von ihm verwaltete Kasse angegriffen. Die Ehegatten beschlossen, nachdem sie am Tage vorher ein Gruppenbild von ihrer Familie hatten anfertigen lassen, mit ihren drei Kindern aus dem Leben zu scheiden. Der Ehemann erhängte sich, nachdem er mit einer eigens dazu entlehnten Zange unter Beihilfe seiner Ehefrau die verschlossene Gasleitung geöffnet hatte. Der Mann und die drei Kinder wurden tot aufgefunden, die Frau konnte gerettet werden. Sie zeigte keine besondere Reue oder Depression nach der Tat. Sie hatte keinerlei eigene Initiative, ließ sich überall hinschieben. Ihre Kenntnisse und Merkfähigkeit waren äußerst gering. Die Strafverfolgung unterblieb, da bei der schwachsinnigen, leicht beeinflußbaren Frau eine freie Willensbestimmung wohl nicht vorhanden war.

Fall 25: (Weber, Fall 3.)

21jährige Arbeitersfrau, die seit drei Jahren mit einem um 41 Jahre (!) älteren Mann verheiratet war. Sechs Jahre vor ihrer Ehe wohnte sie bereits mit Einwilligung ihrer Eltern bei ihm. Mit 16 Jahren bereits erfolgte die Geburt eines Kindes, das von dem Mädchen auf der Landstraße ausgesetzt wurde. Sie war nach der Eheschließung unordentlich, machte Schulden, unterschlug das Geld, das ihr vom Ehemann zum Bezahlen der Schulden gegeben wurde. Nachdem sie wieder das Geld, von dem sie Schulden bezahlen sollte, für Näschereien ausgegeben hatte, trieb sie sich aus Furcht vor dem Ehemann den ganzen Tag herum. Gegen Abend ging sie mit dem zweiten 8 Monate alten Kind in den Schloßteich. Sie selbst wurde gerettet, das Kind, das sie im Wasser sofort losgelassen hatte, ertrank. Es war bei der Frau keine Geisteskrankheit vorhanden, sie war aber moralisch stumpf und ließ sich durch äußere Einflüsse treiben. Zur Zeit der Begehung der Tat stillte sie ihr Kind noch. Auf Grund dieser Erwägung wurde die Frau als gemindert zurechnungsfähig erklärt. Dieses Urteil wurde gefällt im Jahre 1915, zu einem Zeitpunkt, in dem der Begriff der „geminderten Zurechnungsfähigkeit" noch nicht in das Strafrecht eingegangen war. Der § 51 Str.G.B. lautete damals: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war". — Im Jahre 1933 erfuhr der § 51 folgende erweiterte Fassung: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung

der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus einem dieser Gründe erheblich vermindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden." Gesetz vom 24. XI. 1933. (Sog. verminderte Zurechnungsfähigkeit.) — Im Jahre 1934 erhielt der Absatz 2 des § 51 im neuen nationalsozialistischen Strafgesetzentwurf folgende Fassung: „Verminderte Zurechnungsfähigkeit liegt vor, wenn auf Grund des biologischen Zustandes die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit zwar nicht aufgehoben, aber wesentlich vermindert war."

Die Frau wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Im Laufe der Verhandlung wurde vom Staatsanwalt die Frage des Scheinselbstmordes aufgeworfen, die in diesem Fall sicher einige Berechtigung hatte.

Fall 26: (Weber, Fall 4.)

24jährige Straßenbahnschaffnerin, die sich und ihr 2jähriges Kind mit Leuchtgas vergiftete. Die Frau wurde gerettet, das Kind war schon tot. Seit zwei Jahren war sie von ihrem trunksüchtigen Mann geschieden, war immer gesund, intelligent und lebenslustig. Von einem an Gonorrhoe erkrankten Mann wurde sie angesteckt, ließ sich behandeln, verließ aber vorzeitig das Krankenhaus. Eltern und Liebhaber wollten daraufhin nichts mehr von ihr wissen. Da faßte sie den Plan, sich das Leben zu nehmen und holte ihr Kind von den Pflegeeltern, um es mit in den Tod zu nehmen. Zur Zeit der Tat war die Frau gedrückt und weinte viel; Verwirrtheit oder Unklarheit lag jedoch nicht vor. Sie erkundigte sich vor der Tat, wieviel Gas man dem Automaten entnehmen könne. Bei der Frau bestand kein Anhaltspunkt für eine Geisteskrankheit, auch lag keine krankhafte Affekthandlung vor, sondern eine Verzweiflungstat, für die hinreichende Gründe vorhanden waren, wie unglückliche Ehe mit nachfolgender Scheidung, Differenzen mit den Eltern, Enttäuschung über den pflichtvergessenen Liebhaber, Scham wegen ihrer Erkrankung, die falsche Annahme, unheilbar krank zu sein, die Angst, erneut schwanger zu sein, dann starke körperliche Schmerzen. Die Frau wurde wegen Totschlag zu 14 Monaten Gefängnis verurteilt.

Fall 27: (Haberda.)

Eine Witwe glaubte, die Schande nicht überleben zu können, die ihr aus dem Verhältnis zu einem, wie sie es — vor der Tat erst — erfuhr, verheiratetem Manne erwuchs. Sie gab dem Kinde Veronal, zog es wie auch sich selbst ganz weiß an, legte es ins Bett, nahm selbst Veronal und ließ Kohlendunst ins Zimmer strömen. Über den Ausgang ist nichts bekannt.

Fall 28: (Schmidtmann.)

Eine geisteskranke, 95 (!) Jahre alte Witwe verletzte ihren 24 (!) Jahre alten Sohn durch Beilhiebe, sie selbst versuchte sich durch Beilschläge und Ertränken in einem Laugenfaß zu töten. Durch einen sehr schmerzhaften Leistenbruch sei sie zu der Tat getrieben worden. Ihren Sohn hätte sie deshalb töten wollen, damit er nicht in Schande und Not verfallen würde. Die Frau kollabierte plötzlich und starb 13 Stunden nach dem Selbstmordversuch. Der Sohn wurde gerettet.

Fall 29: (Liebetrau.)

27 Jahre alte, im 5. Monat schwangere Frau tötete ihre beiden Kinder im Alter von 3 und 1½ Jahren, indem sie beide mit ihren Schürzenbändern an einem Bettpfosten erhängte. Als beide Kinder tot waren, nahm sie sie ab, wusch sie, bekleidete sie mit frischer Wäsche, um sie dann in einem Bett förmlich aufzubahren. Darauf unternahm sie zwei Selbstmordversuche mittels Erhängens und Durchschneiden der linken Pulsader; beide mißlangen. Sie erzählte ihre Tat ihrer Nachbarin, widerrief sie wieder, als man die Polizei benachrichtigen wollte. Dann besorgte sie sich Lysol, nahm davon und wurde bewußtlos aufgefunden. Nach ihrer Tat war sie ruhig und gefaßt, konnte sich an alle Einzelheiten gut erinnern. Im Gefängnis produzierte sie zweimal hysterische Anfälle, die sich nach energischer Zurechtweisung nicht wiederholten. Vor der Tat war die Frau unruhig, klatschsüchtig, lügenhaft, äußerte oftmals Selbstmordideen. Die Ehe war nicht glücklich; denn die Frau konnte nicht wirtschaften, machte Schulden, hatte letzthin eine Urkundenfälschung begangen, um ohne Wissen ihres Ehemannes Geld abheben zu können. Am Abend des Tages vor der Tat hatte der Mann sie mißhandelt, am nächsten Morgen ging er zur Bank, um den Sachverhalt zu klären. — Die Frau wurde freigesprochen, da man annahm, daß sie in einem Zustand der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit gehandelt habe. (§ 51.)

Fall 30: (Straßmann, V.S.f.g.M. Bd. 51. Suppl. Fall 2.)

35 Jahre alte Frau, die immer gesund war; in der Schule hatte sie schlecht gelernt. Sie lebte in unglücklicher Ehe, der Mann war ihr untreu, mißhandelte sie. Vor der Tat warf der Mann der Frau Untreue vor und mißhandelte sie schwer. Daraufhin beschloß sie, mit ihrer Tochter — deren Alter nicht angegeben wurde — aus dem Leben zu scheiden. Als der Mann die Wohnung verlassen hatte, öffnete sie den Gashahn; beide wurden gerettet. Im Gutachten wurde erklärt: Der Tat vorauf ging ein erheblicher psychischer Insult, außerdem erhielt sie von ihrem Ehemann mit großer Wucht ausgeführte Schläge mit dem Stuhlbein auf den Kopf. Dadurch ist sicher bei der geistig debilen Frau eine freie Willensbestimmung nicht mehr möglich gewesen. Die Frau wurde außer Verfolgung gesetzt. (§ 51.)

Fall 31: (Straßmann, Bd. 51. Fall 3.)

Eine Frau versuchte sich und ihr 1¼ Jahre altes Kind mit Leuchtgas zu vergiften. Das Kind starb, die Frau wurde gerettet. Motiv der Tat war schlechte Behandlung von Seiten des Ehemannes und seine Untreue. Der Mann hatte sich emporgearbeitet, hatte anderweitige Beziehungen angeknüpft und war jetzt seiner Frau, die seiner Meinung nach in die neuen Verhältnisse nicht zu passen schien, überdrüssig. Es war laut Gutachten neben der erklärlichen normalen Verzweiflung ein geringer Zug von Hysterie nachweisbar; sonst machte die Frau einen ruhigen geordneten Eindruck. Es erfolgte Freispruch. (§ 51)

Hiermit möchte ich die Besprechung der Fälle aus der einschlägigen Literatur abschließen. — Es wurden alle Fälle aus der einschlägigen, d. h. mir zugänglichen Literatur behandelt. Da jedoch sicher nicht jeder Fall von Familienmord in einer wissenschaftlichen Arbeit verwertet wurde, kann man die aus diesen Fällen gezogenen Schlüsse nicht unbedingt verallgemeinern. Jedoch trugen sie wesentlich zur Vervollkommnung des Bildes vom Familienmord bei.

In den 31 Fällen von Familienmord, die der Literatur entnommen wurden, kam es in 19 Fällen zum Totschlag, in 9 Fällen zu versuchtem Totschlag, in 3 Fällen war der Ausgang unbekannt. Die Zahl der Opfer betrug 28 Kinder, in 5 Fällen kamen dabei je 2 Kinder ums Leben, in 2 Fällen sogar 3 und in den restlichen 12 Fällen je ein Kind. Das Motiv zur Tat war in 14 Fällen eine vollkommen zerrüttete Ehe; Trunksucht, Untreue, Mißhandlungen von Seiten des Ehemannes brachten die Frau in einen Zustand, in dem der Tod für sie und ihre Kinder nach ihrer Meinung der einzige Weg aus allem Jammer war. Auf den Gedanken, sich von ihrem Mann zu trennen und für sich und ihre Kinder zu arbeiten, kamen sie — offenbar aus wirtschaftlichen Erwägungen — nicht. — In drei Fällen lag eigene Erkrankung oder Krankheit des dann getöteten Kindes vor. Auch hier spielte die wirtschaftliche Not eine geringe Rolle. Sie war nur in zwei Fällen der Anlaß zum erweiterten Selbstmord, in einem weiteren Fall war sie mit einer unglücklichen Ehe kombiniert. Eine große Zahl von Familienmord wurde aus Angst begangen. Insgesamt 5 Fälle, davon aus Angst vor dem Ehemann nach Verfehlungen von Seiten der Ehefrau in zwei Fällen, in einem Fall aus Angst wahnsinnig zu werden, in einem weiteren Fall aus Angst eher zu sterben als der Ehemann, der dann seinen Kindern eine Stiefmutter geben würde, und in einem letzten Fall fürchtete der Ehemann eine Bestrafung, die er wegen Verfehlungen bekommen würde. Zwei Frauen begingen Familienmord aus teils berechtigter, teils unberechtigter Eifersucht, eine aus Schande und eine aus Verzweiflung. Zwei Frauen wollten aus nicht bekannten Motiven mit ihren Kindern aus dem Leben scheiden. —

Die Mittel zur Ausführung der Tat waren in 9 Fällen scharfe oder stumpfe Werkzeuge wie Messer oder Beil. In 8

Fällen kamen Gifte zur Anwendung, unter denen das Lysol eine bevorzugte Stellung einnahm. (Es war um 1900 ein sehr beliebtes Selbstmordmittel, da es damals noch für jeden leicht zu bekommen war.) Kohlenoxydvergiftungen lagen in 7 Fällen vor, in 4 Fällen ertränkte die Mutter eins oder mehrere ihrer Kinder. In einem Fall erhängte sie zwei Kinder. Rauchgas und Veronal kombiniert kamen einmal vor, desgleichen Morphinvergiftung bei Schnittverletzungen. —

Unter diesen 31 Frauen befanden sich 11 an Depression erkrankte Personen, 12 Frauen waren ausgesprochene Psychopathinnen, 4 waren schwachsinnig, 2 waren an Lues erkrankt, eine war geistig normal, und von einer war vom Geisteszustand nichts ausgesagt. —

Eine Frau war zur Zeit der Tat gravide, eine menstruierte, eine dritte befand sich in der Laktationsperiode.

Es kam zum Freispruch in 22 Fällen, eine Frau wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, eine andere zu 14 Monaten; in 5 Fällen wurden keine Angaben über den Ausgang der Verhandlung gemacht. Zwei Frauen starben während der klinischen Beobachtung. —

In nahezu 50 % der Fälle lagen völlig zerrüttete Familienverhältnisse vor, die vor allem bedingt wurden durch Untreue, Trunksucht und Mißhandlungen von Seiten des Ehemannes. Wirtschaftliche Not war auch in diesen Fällen ein Faktor, der eine geringe mitbestimmende Rolle spielte. Das gleiche galt für Krankheit und Verzweiflung. Angst vor Bestrafung und ähnlichem trieb schon eine größere Zahl von Frauen zu ihrer schrecklichen Tat. In den meisten Fällen war ein geistiger oder seelischer Defekt bei den Frauen nachweisbar, ohne den es wahrscheinlich nie zu diesen Ereignissen gekommen wäre. Denn nicht jede Frau, die z. B in einer unglücklichen Ehe lebte, sah als einzigen Ausweg aus dem Elend nur den Tod. Es handelte sich vor allem um depressive, psychopathische oder schwachsinnige Frauen, die den Lebensanforderungen nicht gewachsen waren. Zur Zeit der Tat befanden sie sich nach der Anschauung der ärztlichen Sachverständigen und des Gerichts in einem Zustand der gestörten Geistestätigkeit, so daß der § 51 für sie in Anwendung kam, der ihnen Straffreiheit zusicherte. Damit wäre auch die geringe Zahl der verurteilten Frauen zu erklären.

Zusammenfassung der geschilderten 38 Fälle.

A. Totschlag:

gelungen in	26 Fällen	= 68,4%
versucht in	9 Fällen	= 23,7%
mit unbekanntem Ausgang in	3 Fällen	= 7,9%

Zahl der getöteten Kinder = 35

B. Mittel zum Totschlag:

I. Gift:

Essigessenz	1 Fall	= 2,6%
Phosphor	1 Fall	= 2,6%

CO-enthaltendes Gas	11 Fälle	= 28,9%
Lysol	8 Fälle	= 21,1%
Rauchgas und Veramon	1 Fall	= 2,6%
Morphium und Schnittverletzung	1 Fall	= 2,6%
II. Schnitt- und Hiebwerkzeuge:		
Messer und Beil	9 Fälle	= 23,7%
III. Erhängen	1 Fall	= 2,6%
IV. Ertränken	5 Fälle	= 13,0%
C. Motive:		
I. Unglückliche Ehe	17 Fälle	= 44,7%
II. Wirtschaftliche Not	4 Fälle	= 10,5%
III. Krankheit	3 Fälle	= 7,9%
IV. Angst v. d. Ehemann	3 Fälle	= 7,9%
V. Angst vor Wahnsinn	1 Fall	= 2,6%
VI. Angst d. Gatten v. Bestrafg.	1 Fall	= 2,6%
VII. Befürchtungen der Frau im Falle ihres frühen Todes	1 Fall	= 2,6%
VIII. Streit mit der Kollegin	1 Fall	= 2,6%
IX Eifersucht	2 Fälle	= 5,2%
X. Schande	1 Fall	= 2,6%
XI. Verzweiflung	1 Fall	= 2,6%
XII. Aus unbekanntem Motiv	3 Fälle	= 7,9%
D. Geisteszustand:		
I. Depression	13 Fälle	= 34,2%
II. Psychopathie	16 Fälle	= 42,1%
III. Schwachsinn	5 Fälle	= 13,0%
IV. Lues	2 Fälle	= 5,2%
V. Normal	1 Fall	= 2,6%
VI. Unbekannt	1 Fall	= 2,6%
E. Urteil:		
I. Freispruch	25 Fälle	= 65,8%
II. ½ J. Gefängnis	2 Fälle	= 5,2%
III. 1 J. Gefängnis	2 Fälle	= 5,2%
IV. 14 Mon. Gefängnis	1 Fall	= 2,6%
V. 4 J. Gefängnis	1 Fall	= 2,6%
VI. Tod während d. Beobachtg.	2 Fälle	= 5,2%
VII. Urteil nicht bekannt	5 Fälle	= 13,0%
F. Besondere Umstände:		
I. Gravidität	2 Fälle	= 5,2%
II. Laktation	1 Fall	= 2,6%
III. Menstruation	2 Fälle	= 5,2%

Diese aus obiger Tabelle ersichtlichen Prozentzahlen können nicht allgemeine Gültigkeit haben, da in der Literatur nicht alle Fälle von Familienmord veröffentlicht wurden, in dieser Arbeit nur die Fälle berücksichtigt wurden, die sich in der Zeit zwischen den Jahren 1890 und 1934 ereigneten. Jedoch darf man annehmen, daß bei einer genauen statistischen Erfassung sämtlicher Familienmorde sich Prozentzahlen ergeben würden, die den Werten der zusammengestellten Tabelle nahekommen würden.

Man war früher geneigt, jeden Selbstmörder als geistig kranken Menschen zu bezeichnen (Pfeiffer), der als Unzurechnungsfähiger unter

den Schutz des § 51 Str.G.B. fiel. In unseren Fällen hätte dann jeder Selbstmörder, der Familienmord beging, das Recht, diesen Paragraphen für sich in Anspruch zu nehmen, ginge demnach straflos aus. In der neueren Literatur wurde die Ansicht geäußert, daß ein Drittel aller Selbstmörder als völlig normal anzusehen seien. Diese Anschauung kann man jedoch wohl nicht verallgemeinern. Diese Angabe war vielleicht das Ergebnis einer zu kleinen Zahl von beobachteten Fällen. Es steht aber doch fest, daß nicht jeder Selbstmörder geisteskrank ist, und daß demnach nicht jeder Familienmörder, weil er Selbstmord beging, von vorne herein nicht bestraft werden könnte. Weiterhin muß man beachten, daß in allen Kreisen der Kulturvölker bei vielen Menschen die Ansicht besteht, daß Jeder über sein Leben nach eigenem Ermessen verfügen kann, der Selbstmord also keine strafbare Handlung sei. Hemmend steht dem gegenüber die Liebe zum Leben, religiöse Bedenken, das Gefühl der Verpflichtung dem Staat gegenüber, diesem sein Leben erhalten zu müssen. Weiterhin fühlen auch diese Mütter sich mit ihren Kindern so eins, daß sie dieses Stück ihres Lebens mitnehmen müssen, um ihr eigenes Leben völlig auszulöschen. Der Gedanke, einen Mord begangen zu haben, kommt nur den Allerwenigsten zum Bewußtsein. Die Frauen glauben in durchaus falscher Einstellung zu diesem Problem, über das Leben ihrer Kinder nach ihrem Gutdünken beschließen zu dürfen, sie betrachten das Kind als ihren persönlichen Besitz. — Es ist auffallend, aber wohl verständlich, daß die Frauen, wie auch in den hier angeführten eigenen und der Literatur entnommenen Fällen, immer das jüngste Kind oder das kranke Kind mit in den Tod nehmen. Nie blieb das jüngste Kind verschont, aus der Einstellung der Mütter heraus, daß gerade dieses Kind am härtesten durch den Tod der Mutter getroffen werden würde, daß es wahrscheinlich ohne Pflege und mütterliche Liebe eine schwere Jugend durchzumachen hätte. Dieses wollen ihm die Frauen aus in falsche Bahnen geleiteter Mutterliebe ersparen. — Dem gegenüber müssen jedoch die bei jedem gesunden Menschen vorhandenen Hemmungen, wie auch Liebe zum Kind, damit Sorge für sein Leben und seine Gesundheit, das Bewußtsein, mit der Tötung etwas Unrechtes und Strafbares getan zu haben, bei diesen Frauen fallen. Durch diese Erwägung kann man sich einen Begriff von der Gewalt machen, mit der diese Mechanismen beseitigt werden mußten, wie stark der Affekt gewesen sein muß, der diese jedem Menschen selbstverständlichen Hemmungen ausschaltete. — Das Gefühl, hilflose Kinder nicht einem unberechenbaren Schicksal überlassen zu dürfen, trifft bei einer großen Anzahl von Menschen auf Verständnis, es wird sogar geteilt. Die rohe Ausführung der Tat erregt jedoch oft Entsetzen. Aber die häufigsten Selbstmordarten wie Erhängen, Ertränken, kommen nicht so leicht in Frage, Gift ist schwer zu bekommen, auch nicht leicht beizubringen. Besonders auf dem Lande bleibt also nur Messer und Beil, in der Stadt kommt als häufiges Selbstmordmittel das so leicht zugängliche Leuchtgas zur Anwendung. Es sind dies alles Mittel, mit deren Anwendung die Frauen

vertraut und die ihnen auch leicht zugänglich sind. — Desgleichen wird ihnen häufig die mangelnde Erinnerungsfähigkeit an Einzelheiten der Tat als beabsichtigte Täuschung zur Last gelegt. Diese Amnesie ist jedoch nach Vergiftungen, z. B. durch Lysol, Kohlenoxyd nicht selten, desgleichen nach starkem Blutverlust, nach abgeklungenen Affekten, bei depressiven Kranken usw.

Wie schon erwähnt, sollte man den Familienmord nicht immer auf gleiche Stufe mit dem gemeinen Mord stellen. Vor Gericht kam es ja auch gewöhnlich in den Fällen, wo der § 51 Str.G.B. nicht zur Anwendung kam, zur Verurteilung wegen Totschlag. Der Familienmord ist eine antisoziale Tat, die angemessen geahndet werden soll. Um 1900 kam es in den von Straßmann angegebenen Fällen zum Freispruch. In neuerer Zeit greift öfter eine Verurteilung wegen Totschlag Platz. Vielleicht ist das in nicht geringem Maße darauf zurückzuführen, daß durch die mehr berufliche Tätigkeit der Frau, besonders in Berufen, die früher hauptsächlich den Männern vorbehalten waren, die Einstellung zur Frau anders wurde. Männer, die aus ähnlichen Motiven handelten, wurden auch um 1900 schon verurteilt. Man verlangt heute mehr Überlegung und Verantwortungsgefühl von der Frau, man sieht in ihr nicht mehr in dem Maße das schutzbedürftige, dem rauhen Leben nicht gewachsene Geschöpf, wie es zur Jahrhundertwende der Fall war. Ob damit gleichzeitig eine Änderung in der Häufigkeit der Familienmorde zu verzeichnen war, ließ sich nicht nachweisen, da bis jetzt kein genügend großes statistisches Material vorliegt, wie durch Nachfrage bei der Polizei und auf dem statistischen Landesamt ermittelt wurde.

Es ist auffallend, daß die Gerichte für den Laien oft in schwer verständlicher Weise ihr Urteil fällen, die Bestrafung bei Gegenüberstellung der Fälle einmal zu hart, einmal zu gering erscheint. Doch da wird die Fähigkeit des Verteidigers, die Einstellung der Geschworenen — nicht zuletzt der beisitzenden Frauen als Geschworenen — eine wesentliche Rolle spielen.

Wie stellt sich nun die Täterin zu ihrer Bestrafung? Gewöhnlich empfindet sie keine Reue, empfindet die Tat auch nicht als ein Unrecht. Wenn man ihrem inneren Wunsch entsprechen wollte, so müßte man ihr den Selbstmord erleichtern (Selbstmordversuche während der Beobachtung in Anstalten und Gefängnissen sind nicht selten), oder sie mit dem Tode bestrafen. Viele Frauen — diejenigen vor allem, die die Tat im Affekt begingen — bereuen nach Abklingen des Affektes tief, sehen ihre Tat als großes Unrecht an und würden die Bestrafung mit dem Tode für angemessen halten. Für das weitere Leben dieser Frauen ist es von großer Wichtigkeit, daß, wenn eine Störung im Sinne des § 51 vorlag, die Frau zum Schutze der Allgemeinheit in einer Anstalt verbliebe. Denn nicht selten kam es zu solch grausigen Ereignissen deshalb, weil die Kranke auf Wunsch der Angehörigen das Krankenhaus zu früh verließ. Auch eine genaue Überwachung während Menstruation, Gravidität, Laktation, Klimakterium ist unbedingt erforderlich. Wie von Straßmann berichtet

wird, zeigte eine Frau, die vorher ihr Kind tötete und einen Selbstmordversuch beging, während der Gravidität geistige Störungen. Sie wurde deshalb in eine Anstalt verbracht. Nach ihrer Wiederherstelung blieb sie gesund, das Kind, das ohne diese Maßnahme sicher eines Tages von der Mutter getötet worden wäre, blieb am Leben und entwickelte sich zu einem kräftigen, intelligenten Menschen.

Damit ist aber nicht genug getan, denn es ist weit besser, dem Vorkommen von solch schrecklichen Ereignissen vorbeugende Schranken zu setzen. Diese Möglichkeit wird vor allem in der Einrichtung von Eheberatungsstellen gegeben, die vor allem denjenigen, die finanziell nicht in der Lage sind, einen Arzt zu Rate zu ziehen, Auskunft geben, ihnen in jeder Weise helfen, sie vielleicht auch geldlich unterstützen. Diese Maßnahmen sind bereits durch die nationalsozialistische Volkswohlfahrt in Verbindung mit den seit dem 1. IV. 35 bestehenden Gesundheitsämtern im neuen Deutschland getroffen worden. Es ist natürlich unbedingt erforderlich, daß in diesen Einrichtungen nur beste Kräfte arbeiten, die mit Liebe, Geduld und Aufopferung ihren verantwortungsvollen Posten ausfüllen. — Eine andere Vorbeugungsmaßnahme ist die Sterilisation geistig Erbkranker, die ja unter den Familienmördern nicht selten anzutreffen sind. Auch der Gesundheitspaß, für den im neuen Deutschland viel geworben wird, kann zur Verhütung solcher Verbrechen beitragen. Denn er gestattet nur Gesunden die Ehe, die Zeugung erbkranken Nachwuchses wird dadurch erheblich reduziert. Erbkranken Menschen sollte man nach ihrer Sterilisation die Heirat gestatten; aber nur der Sterilisierten untereinander, damit nicht das Erbgut eines gesunden Menschen in der Ehe mit einem Sterilisierten dem Volke verloren geht. Unter diesen Umständen kann es nie dazu kommen, daß einer der Ehepartner eins oder mehrere seiner Kinder tötet, da die Ehe unfruchtbar ist. Nach neuerer maßgeblicher Meinung sollte man jedoch den Sterilisierten auch die Adoption von Kindern gestatten aus folgenden Erwägungen heraus: Das Aufziehen der Kinder übt auf die Pflegeeltern einen erziehenden Einfluß aus; weiterhin gäbe diese Maßnahme auch sterilisierten Erbhofbauern z. B. die Möglichkeit, wieder für eigene und erbgesunde Kinder arbeiten zu können. Nach meiner Meinung sollte aber Familienmördern, die nach der Begehung ihres Verbrechens sterilisiert wurden, in Anbetracht der Möglichkeit der Wiederholung solch furchtbarer Ereignisse, die Adoption von Kindern nicht gestattet werden.

Zusammenfassung.

Die vorliegende Arbeit ist betitelt: „Familienmord oder erweiterter Selbstmord".

Der Begriff des Familienmordes wurde einleitend definiert. Aus den geschilderten Fällen, welche aus den Jahren von 1890 bis 1934 stammen, ging hervor, daß es sich fast immer um geisteskranke oder geistig abnorme Frauen handelte, die in einer unglücklichen Ehe lebten. Wirtschaft-

liche Not und Krankheit waren bemerkenswerterweise in seltneren Fällen das Motiv der Tat.

Als Mittel zur Ausführung der Tat wurden Mittel und Wege gewählt, die den Frauen häufig durch täglichen Gebrauch vertraut waren. Darunter vor allem Messer und Beil, neben Leuchtgas (in den Städten!) oder Giften wie Essigessenz, Rattengift und Lysol.

Auf Grund des § 51 Str.G.B. kam es in der Mehrzahl der früheren Fälle zum Freispruch, in neuerer Zeit fand jedoch eine strengere Ahndung des Familienmordes statt; und das mit Recht, wenn auch bisher keine Wiederholung (Rückfall) des erweiterten Selbstmordes vorkam, so ist doch Abschreckung durch Bestrafung nötig. Bei entsprechender Würdigkeit der verurteilten Schuldigen kann ja immer eine Bewährungsfrist zugebilligt werden.

Zum Schluß wurden Betrachtungen darüber angestellt, durch welche Maßnahmen es möglich sei, dem Vorkommen von Familienmord Einhalt zu gebieten.

Es sei mir gestattet, meinem hochverehrten Lehrer Herrn Professor Dr. H. Merkel für die freundliche Überlassung des Themas, des Aktenmaterials und die Beschaffung der Krankengeschichten, sowie die mühevolle Durchsicht der Arbeit und die Übernahme des Referats meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

Auch Herrn Privatdozent Dr. Jungmichel bin ich für seine stete Hilfsbereitschaft bei Ausführung der Arbeit, für seine wertvollen Anregungen, sowie für die Durchsicht der Arbeit zu großem Dank verpflichtet.

Literatur

Bischoff: Lehrbuch über gerichtl. Psychiatrie. Jahrg. 1912, S. 166.
Dollner: Zeitschrift für Medizinalbeamte, Jahrg. 1918, S. 257.
Frank: Strafgesetzbuch, Teil II, S. 10.
— Zeitschrift für Medizinalbeamte, Jahrg. 1931, S. 210.
Gaupp: V. j. Schrift für gerichtliche Medizin. „Der Selbstmord." S. 465.
Greene Custom: Zeitschrift für Medizinalbeamte, Jahrg. 1918, Bd. 104, S. 242.
Hanauer: Deutsche medizinische Wochenschrift. Jahrg. 1927, Nr. 29, S. 1231.
Hoffmann: Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrg. 1906, S. 745.
Sir Huber Bond: Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrg. 1931, S. 73.
Hussa: Psych.-neurolog. Wochenschrift. Bd. 1. Jahrg. 1930, S. 243.
Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. S. 477.
Jakobi: Archiv für Psychiatrie und Nervenklinik. Bd. 83, S. 501.
Klieneberger: „Selbstmord und Mord." Zeitschrift für ger. Medizin. Bd. 5, S. 254.
Kreuser: Geisteskrankheit und Verbrechen.
Leppmann: V. j. Schrift für gerichtl. Medizin. Bd. 35, S. 152.
— Ärztliche Sachverständigen-Zeitung. Jahrg. 1895, S. 229.
Liebetrau: Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrg. 1910, S. 625.
Muralt: Monatsschrift für Kriminalpsychologie. Jhrg. 1905, S. 88.
Näcke: V. j. Schrift für gerichtl. Medizin. Bd. 35, S. 134.
Peters: Zeitschrift für Medizinalbeamte. Jahrg. 1890, S. 165.
Schmidtmann: Handbuch für gerichtl. Medizin. S. 143; S. 95, Jahrg. 1931, 2. Auflage.
Stegmann: Monatsschrift für Kriminalpsychologie. Bd. 1, Jahrg. 05, S. 115.
Straßmann: Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. Bd. 35, S. 136. Bd. 51, S. 216.
— Medizin und Strafrecht. S. 284.
— Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. Jahrg. 1931, S. 143; 376; 379.
Weber: Archiv für Kriminologie. Bd. 67, S. 269.

Lebenslauf

Am 24. Dezember 1908 wurde ich, Hedwig K n o o p, in Aurich geboren. Dort besuchte ich die Aufbauschule. Nach bestandener Reifeprüfung bezog ich im April 1928 die Universität zu Göttingen, wo ich im Juli 1930 die ärztliche Vorprüfung bestand. Seit Wintersemester 1930/31 besuchte ich die Universität München, wo ich am 21. I. 34 das ärztliche Staatsexamen ablegte. Während des Medizinalpraktikantenjahres arbeitete ich in der hiesigen I. medizinischen Klinik.